

Leitfaden

Vorgehen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Hygienekonzeptes des AZV

(Studierende, Auszubildende, nebenamtliche Lehrende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)

Der vorliegende Leitfaden beschreibt das Vorgehen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Hygienekonzeptes des AZV.

Der Erfolg der Maßnahmen des Hygienekonzeptes des AZV hängt vom strikten Befolgen der Maßnahmen durch alle Mitarbeiter*, nebenamtlich Tätigen sowie den Studierenden, Auszubildenden und Teilnehmer*innen ab. Daher ist es erforderlich, dass jede und jeder auf die Einhaltung achtet.

Bei Verstößen soll eindeutig aber mit Augenmaß vorgegangen werden. Wo im Kontext erkennbar ist, dass es sich nicht um einen *bewußten* Verstoß handelt, soll deutlich auf den Regelverstoß und die möglichen Konsequenzen hingewiesen werden. Auf Diskussionen über die Sinnhaftigkeit der Bestimmungen des Konzeptes oder den Umgang mit der Corona-Pandemie in Gänze sollte in diesem Kontext verzichtet werden. Hier geht es ausschließlich um das Befolgen eines erlassenen Regelwerks. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Umsetzung einer Landesverordnung handelt und es keinen Ermessensspielraum gibt.

Bei zu erfassenden Verstößen gegen die Bestimmungen wird die Person in die jeweilige Bearbeitungsstelle BSt begleitet, um die Daten zu erfassen. Ist es nicht möglich, dass die Person direkt dorthin begleitet werden kann (z.B. weil sie zurück in eine Prüfung muss), wird der Name, die zugehörige (Studien-)Gruppe, Ort und Zeitpunkt des Verstoßes durch die/den Aufnehmende/n erfasst und an die BSt weitergeleitet. Die Person wird informiert, dass sie sich umgehend zur BSt begeben muss, um die Daten zu vervollständigen. Meldet sich die Person nicht innerhalb eines Tages bei der BSt, wird das zuständige Dekanat bzw die Studienleitung informiert.

Sind größere Gruppen betroffen (z.B. Lehrguppen ohne Maske im Lehrgruppenraum), ist durch die BSt die Erfassungsbögen vor Ort auszugeben und bearbeiten zu lassen.

Folgende Stellen bearbeiten und führen die Listen:

FHVD, Standort Altenholz: Servicebüro

FHVD, Standort Reinfeld: Lehrverwaltung

Verwaltungsakademie/KOMMA: Rezeption

1. Ermahnung und Meldung

Die Person ist auf dem Erfassungsbogen mit vollständigem Namen, Bereich, Datum und Unterschrift aufzunehmen.

Die Daten der Person werden durch die Bearbeitungsstelle auf dem Erfassungsbogen dokumentiert und in einer Liste erfasst.

Die Berechtigung zur Erhebung der Kontaktdaten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. § 5 Abs. 3, 8 Abs. 2 Hochschulen-Coronaverordnung und § 4 Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Die Daten werden für den Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Es erfolgt eine datenschutzrechtliche Belehrung der betroffenen Person.

2. Erneute Ermahnung und Meldung an den Dienstherrn

Die Person ist auf dem Erfassungsbogen mit vollständigem Namen, Bereich, Datum und Unterschrift aufzunehmen.

Die Daten der Person werden durch die Bearbeitungsstelle auf dem Erfassungsbogen dokumentiert und in einer Liste erfasst.

Bei Vorliegen des zweiten Verstoßes innerhalb von 4 Wochen wird der Verstoß dem Dienstherrn gemeldet.

Bei Mitarbeiter*innen sowie den haupt- und nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten wird der Verstoß dem Leiter des AZV gemeldet.

3. Befristetes Betretungsverbot und Meldung an den Dienstherrn

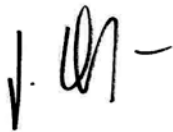
Die Person ist auf dem Erfassungsbogen mit vollständigem Namen, Bereich, Datum und Unterschrift aufzunehmen. Die Daten der Person werden durch die Bearbeitungsstelle auf dem Erfassungsbogen dokumentiert und in einer Liste erfasst.

Bei Vorliegen eines dritten Verstoßes innerhalb von 4 Wochen erfolgt die erneute Benachrichtigung des Dienstherrn bzw. des Leiters des AZV und das Aussprechen eines Betretungsverbotes der jeweiligen Liegenschaft des AZV. Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot ist § 5 Abs. 3 Hochschulen-Coronaverordnung in Verbindung mit der Ausübung des Hausrechts.

Das Betretungsverbot kann aufgehoben werden, wenn zweifelsfrei die Infektionsfreiheit entsprechend den (Quarantäne-)Regeln des RKI und der Corona-Quarantäneverordnung des Landes Schleswig-Holstein nachgewiesen wurde (10-tägige Quarantäne oder der Nachweis von 2 negativen Testergebnissen im Abstand von 5 Tagen). Kosten für Corona-Test werden vom AZV nicht übernommen.

Das mit dem Betretungsverbot einhergehende Fernbleiben von Präsenzveranstaltungen wie beispielsweise Lehrveranstaltungen oder Prüfungen wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet und kann entsprechend dienst- bzw. arbeitsrechtliche und vertragsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Altenholz, den 19. November 2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a stylized 'M' and a horizontal dash.

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Leiter des Ausbildungszentrums